

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

60. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 36 Mark, monatlich 12 Mark einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungstag: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Leipzig, den 2. Dezember 1922

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- u. Todesanzeigen 7,50 M. die fünfgepaltene Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklamenzettel 30 M. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 140

### Bekanntmachung

Der Tarifausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. und 29. November über den Antrag der Gehilfen auf Lohnerhöhung beraten und folgendes beschlossen: Die Teuerungszulagen für Gehilfen, Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen erhöhen sich ab Sonnabend, den 2. Dezember, und mit fernerer Wirkung ab Sonnabend, den 16. Dezember, wie folgt:

#### 1. Für Gehilfen

##### a) der Lohnklasse C (Gehilfen im Alter von mehr als 24 Jahren)

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2920	9558	2783	9109	1945	11503	1854	10963
2 1/2	2987	9775	2849	9324	1989	11764	1897	11221
5	3056	10002	2919	9552	2035	12037	1943	11495
7 1/2	3126	10230	2988	9779	2081	12311	1990	11769
10	3195	10457	3058	10008	2128	12585	2036	12044
12 1/2	3265	10685	3128	10236	2174	12859	2083	12319
15	3335	10914	3197	10463	2221	13135	2129	12592
17 1/2	3404	11141	3266	10690	2267	13410	2175	12865
20	3473	11368	3336	10918	2313	13685	2222	13140
25	3600	11785	3464	11337	2400	14185	2307	13644
Berlin und Hamburg	3600	11823	3464	11375	2400	14223	2307	13682

#### 3. Für Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen

##### a) Männliche Hilfsarbeiter über 24 Jahre

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2182	8124	2366	7743	1654	9778	1576	9319
2 1/2	2539	8309	2421	7925	1690	9999	1613	9538
5	2598	8502	2481	8119	1729	10281	1652	9771
7 1/2	2657	8695	2540	8312	1769	10464	1692	10004
10	2715	8888	2599	8507	1809	10697	1730	10237
12 1/2	2775	9082	2659	8701	1848	10930	1770	10471
15	2835	9277	2718	8894	1888	11165	1809	10703
17 1/2	2894	9470	2776	9086	1927	11397	1849	10935
20	2952	9663	2835	9280	1966	11629	1889	11169
25	3060	10017	2944	9636	2040	12057	1961	11593
Berlin	3060	10051	2944	9672	2040	12091	1961	11633

##### b) Der Lohnklasse B (Gehilfen im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren)

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2753	9016	2617	8565	1848	10859	1743	10308
2 1/2	2824	9132	2688	8784	1878	11100	1787	10558
5	2895	9248	2759	8999	1905	11341	1833	10808
7 1/2	2966	9364	2822	9236	1971	11585	1879	11059
10	3029	9481	2892	9464	2017	11831	1926	11310
12 1/2	3099	9601	2961	9691	2064	12076	1972	11563
15	3168	9726	3031	9919	2110	12321	2018	11817
17 1/2	3239	9857	3100	10146	2156	12566	2064	12071
20	3307	10024	3170	10375	2242	12811	2111	12326
25	3436	10444	3298	10793	2288	13332	2196	12989
Berlin und Hamburg	3436	11282	3298	10831	2288	13570	2196	13027

##### b) Männliche Hilfsarbeiter von 21 bis 24 Jahren

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2366	7646	2226	7287	1556	9202	1492	7770
2 1/2	2590	7820	2279	7459	1591	9411	1518	8007
5	2443	8002	2336	7642	1628	9630	1554	8246
7 1/2	2501	8184	2390	7823	1665	9849	1592	8485
10	2556	8366	2446	8006	1703	10068	1629	8725
12 1/2	2612	8548	2503	8189	1739	10287	1666	8965
15	2668	8731	2557	8370	1777	10508	1704	9204
17 1/2	2723	8913	2613	8552	1813	10726	1740	9443
20	2778	9094	2668	8734	1851	10945	1778	9682
25	2880	9428	2772	9070	1920	11348	1846	10151
Berlin	2880	9460	2772	9102	1920	11380	1846	10198

##### c) der Lohnklasse A (Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren)

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2487	8140	2350	7690	1656	9796	1565	9255
2 1/2	2553	8355	2415	7904	1700	10055	1603	9517
5	2622	8582	2484	8131	1746	10328	1655	9786
7 1/2	2692	8810	2554	8359	1793	10600	1701	10060
10	2761	9037	2624	8588	1839	10876	1747	10335
12 1/2	2831	9266	2694	8816	1885	11151	1794	10610
15	2901	9494	2763	9043	1932	11426	1840	10883
17 1/2	2970	9721	2833	9271	1978	11699	1886	11157
20	3040	9949	2902	9498	2024	11973	1933	11431
25	3168	10367	3030	9917	2109	12476	2018	11935
Berlin und Hamburg	3168	10405	3030	9955	2109	12514	2018	11973

##### c) Männliche Hilfsarbeiter von 19 bis 21 Jahren

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2189	7168	2087	6832	1459	8627	1380	8222
2 1/2	2240	7351	2137	6993	1492	8823	1423	8416
5	2291	7534	2189	7164	1527	9028	1467	8611
7 1/2	2344	7722	2241	7344	1561	9233	1493	8827
10	2396	7914	2293	7526	1596	9439	1527	9033
12 1/2	2449	8104	2346	7707	1630	9644	1562	9239
15	2501	8294	2397	7887	1666	9851	1597	9444
17 1/2	2553	8484	2449	8067	1700	10056	1632	9649
20	2605	8674	2501	8247	1735	10261	1667	9855
25	2701	9168	2598	8503	1800	10639	1730	10233
Berlin	2700	8871	2598	8542	1800	10671	1730	10272

##### d) Neuausgerichte (Gehilfen im ersten Gehilfenjahre)

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. Dezember		mit Wirkung ab 16. Dezember	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
	ohne	2022	6617	1346
2 1/2	2088	6833	1300	8223
5	2157	7060	1437	8497
7 1/2	2227	7288	1483	8771
10	2296	7515	1529	9044
12 1/2	2366	7743	1575	9318
15	2435	7970	1622	9592
17 1/2	2505	8198	1668	9866
20	2574	8425	1714	10139
25	2702	8844	1800	10644
Berlin und Hamburg	2702	8877	1800	10677

##### d) Männliche Hilfsarbeiter von 17 bis 19 Jahren

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. bis 15. Dezember				mit Wirkung ab 16. Dezember			
	Verbeiratete		Ledige		Verbeiratete		Ledige	
	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.	Neue Teuerungszulage M.	Gesamtwochenlohn M.
ohne	2044	6191	1948	6376	1351	8052	1298	7674
2 1/2	2090	6342	1911	6527	1393	8235	1328	7855
5	2139	7111	2043	6386	1425	8426	1360	8046
7 1/2	2188	7161	2091	6845	1457	8614	1393	8238
10	2237	7320	2141	7006	1489	8799	1425	8431
12 1/2	2285	7479	2199	7165	1522	8911	1458	8623
15	2335	7640	2238	7324	1557	9194	1490	8814
17 1/2	2383	7799	2286	7483	1597	9366	1522	9005
20	2431	7958	2339	7643	1639	9577	1554	9196
25	2500	8249	2425	7936	1680	9929	1615	9581
Berlin	2520	8276	2425	7971	1680	9936	1615	9586

#### 2. Kostgeld der Lehrlinge

(ab 2. Dezember, also unter Einrechnung beider Teuerungszulagen)

Lohnzuschlag Proz.	mit Wirkung ab 2. Dezember			
	Erstes Lehrjahr	Zweites Lehrjahr	Drittes Lehrjahr	Viertes Lehrjahr
	M.	M.	M.	M.
ohne	1151	1156	1161	1166
2 1/2	1176	1181	1176	1181
5	1207	1212	1217	1224
7 1/2	1237	1241	1247	1255
10	1264	1268	1274	1282
12 1/2	1290	1295	1301	1308
15	1322	1327	1333	1340
17 1/2	1350	1355	1361	1368
20	1375	1380	1386	1392
25	1429	1437	1442	1452
Berlin u. Hamb.	1445	1455	1470	1480

##### e) Ingefertigten



Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Bräuner, Gütle, Riesebeck, Schmidt (Berlin), Bahndt (Schwerin), Kesselbach (Leipzig), Dertelt (Chemnitz), Fischerp (Bremen).

Vertreter des Gutenbergbundes: Salehki (Breslau), Grimm (Berlin).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Stoth (Berlin), Hornke (Berlin), Hornbach (Höln).

Für das Tarifamt: die Prinzipalsmitglieder Direktor Winkler, Max Schölem, Dr. Breilhaupt, Schanz; die Gehilfenmitglieder Braun, Crost, Erdmning, Krüger, Lehmppul.

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. Woelfel (Leipzig).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Selb, Kraus (Berlin).

Vertreter des Gutenbergbundes: Thörnert (Berlin).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Pucher (Berlin).

Geschäftsführer: Schliebs.

Das Beschlusprotokoll führt der Geschäftsführer.

Für die Redaktionen der amtlichen Organe: „Selbstkritik“: Dr. Frische, „Korrespondent“: Schaeffer, „Typograph“: Bernoth, „Solidarität“: Schulze, „Selbstverlag“: Dr. Bertel.

### Erster Verhandlungstag

(Dienstag, den 28. November 1922)

Die Verhandlung wird mit der Beratung über Punkt 1 der Tagesordnung:

Antrag der Gehilfen auf Lohnerhöhung

Gehilfenseitig wird die Forderung aufgestellt, daß ab 2. Dezember die Löhne sämtlicher Gehilfen um wöchentlich 8000 M. zu erhöhen sind, und zwar mit einer Geltungsdauer von zwei Wochen. Nach entsprechender Begründung des Antrags gibt der Betriebsrat dem Wunsch Ausdruck, daß es gelingen möchte, ohne fremde Beihilfe zu einer Verständigung über die geforderte Lohnsumme zu kommen.

Prinzipalsseitig wird erwidert, daß dieser Wunsch auch auf Prinzipalsseite befreite, daß aber die aufgestellte Forderung in ihrer Höhe nicht annehmbar sei, und daß des ferneren es auch dabei bleiben müsse, daß die Löhne, wie bisher, nach Lohnzuschlägen und Altersklassen zu stellen sind. Ebenso wird erklärt, daß von einer zweiwöchigen Geltungsdauer der gefällten Beschlüsse nicht die Rede sein könne, insbesondere schon deshalb nicht, weil der Tarifausschuss diesmal zu seiner letzten Sitzung zusammengetreten ist und vor Ablauf des Jahres zu neuer Verhandlung keine Gelegenheit haben kann. Schließlich wird prinzipalsseitig beantragt, eine Einigungs-kommission zu wählen, die sofort die Verhandlungen über den Gehilfenantrag aufnehmen kann; da lange Verhandlungen im Plenum keinen Zweck hätten.

Aber Bildung einer Einigungskommission besteht zwischen beiden Parteien Übereinstimmung. Die Kommission wird gewählt und setzt sich aus je vier Prinzipalen und vier Gehilfen zusammen; dazu kommen die geschäftsführenden Personen des Tarifamts.

Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit sofort auf. Das Plenum soll nachmittags 3 Uhr zur Entgegennahme des Kommissionsberichts wieder zusammentreten.

Die Kommissions-sitzung ist erst abends zu Ende geführt worden. Eine Einigung war zustande gekommen, und noch am Abend deselben Tages nahmen die Parteien gefordert zu dem Vorschlage der Einigungskommission Stellung.

Die Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung des Einigungsvorschlages soll am zweiten Verhandlungstage früh stattfinden.

### Zweiter Verhandlungstag

(Mittwoch, den 29. November 1922)

Der Vorsitzende erstattet Bericht über den Ausgang der Kommissions-sitzung. Es wird mitgeteilt, daß in der Kommission beschlossen worden ist, in Sachen der Lohnerhöhung dem Tarifausschusse folgenden Vorschlag zu machen: Der Lohn für verheiratete Gehilfen der Altersklasse C wird mit Wirkung ab Sonnabend, den 2. Dezember, gültig bis zum 15. Dezember, pro Woche um 3600 M. erhöht; ab 16. bis 31. Dezember wird der Wochenlohn in derselben Altersklasse um weitere 2400 M. erhöht. Von diesem Spitzenlohn ausgehend werden die Löhne für die übrigen Orte, wie bisher, nach Lohnzuschlägen, Altersklassen und nach Verheiraten und Ledigen gestellt.

Der Vorschlag für Maschinenleher soll in Orten mit 0-7 1/2 Proz. Lohnzuschlag von 130 auf 200 M. " " " 10-17 1/2 " " " 155 " 240 " " " " 20-25 " " " 180 " 280 " erhöht werden.

Die Entschädigung für Montagszeitungen, und zwar für die ersten drei Stunden, soll für die Handleher auf 1050 M., für die Maschinenleher auf 1225 M., für die Hilfsarbeiter auf 935 M. erhöht werden, und zwar mit Wirkung ab Sonnabend, den 2. Dezember. Am 16. Dezember sollen die vorstehenden Sätze sich auf 1300, 1470 und 1165 M. erhöhen.

Das Stückgeld der Beibringe soll, wie bisher, um ein Zehntel der Steuerungszulage für verheiratete Gehilfen der Altersklasse C erhöht werden.

Die gegenwärtigen Druckpreise sollen um 90 Proz. erhöht werden.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Vorschlag der Einigungskommission in seiner Gesamtheit einstimmig angenommen.

Damit sind Punkt 1 und 3 der Tagesordnung erledigt. Es folgt in der Beratung der Gehilfenantrag auf Verknüpfung des Antrags der Betriebsräte.

Gehilfenseitig wird der Antrag eingehend begründet und im wesentlichen das wiederholt, was in früheren Sitzungen des Tarifausschusses bei Stellung dieses Antrages gehilfenseitig geltend gemacht wurde. Auch darauf wurde verwiesen, daß der Antrag in der letzten Sitzung des Tarifausschusses nicht zur Verhandlung kommen konnte, und daß deshalb eine Verlegung des Antrags beschlossen wurde.

Prinzipalsseitig wird anerkannt, daß der Antrag der Arbeiter auf Erhöhung der Berechnungspositionen keine Berechtigung habe, daß es aber trotzdem wohl richtiger sei, die Erledigung der Angelegenheit bis zum Abschluß des neuen Tarifs, der gegenwärtig beraten werde, zu verlegen.

Gehilfenseitig werden hiergegen die ernstlichsten Bedenken erhoben, die auch prinzipalsseitig nicht von der Hand gewiesen werden. Die Prinzipalsität tritt deshalb über diesen Gegenstand in eine Sonderberatung ein.

Nach Beendigung derselben kommt es zwischen beiden Parteien zu einer Verständigung, und zwar dahingehend, daß die Berechnungspositionen gegenüber dem Tarif vom 1. Januar 1921 veranschlagt werden sollen unter gleichzeitiger Verfürzung der Steuerungszulage um den siebenfachen Betrag des Grundlohns.

Die Ziffer 4 des Gehilfenantrags, der eine zehnfache Erhöhung der Tarifbildungsätze aus verschiedenen Paragraphen des Tarifs bezweckt, wird nach gehilfenseitiger Begründung prinzipalsseitig abgelehnt.

Damit ist die erste Lesung der Tagesordnung beendet. In der sich anschließenden zweiten Lesung wird das Abstimmungsresultat der ersten Lesung wiederholt.

Beschlossen wird noch, die Lohn Tabellen wie bisher in Selbstform erscheinen zu lassen. Ferner wird beschlossen, die Abfassung des Protokolls den geschäftsführenden Personen des Tarifamts zu überlassen.

Die Verhandlungen sind damit beendet. Da der Tarif-ausschuss wegen Auflösung der Tarifgemeinschaft zum letzten Male zu Verhandlungen zusammengetreten ist, nimmt der Vorsitzende Bedankung, einen kurzen Überblick über Entfalten und Wirkksamkeit der Tarifgemeinschaft zu geben, indem er damit die Hoffnung verknüpft, daß auch das neue Vertragsverhältnis, das noch abzuschließen ist, dem Gewerbe zum Segen gereichen möge.

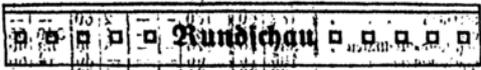
M. u. u.

Berlin, 29. November 1922.

Paul Winkler, Prinzipalsvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.



**Buchdruckerstreik in Saarbrücken.** Ebenfalls der Tagespresse, wie die Streikmeldung in voriger Nummer aus Danzig, entnehmen wir, daß in Saarbrücken am 28. November die Buchdrucker in den Zustand getreten sind. Die Forderung der Gehilfenschaft auf eine Zulage von wöchentlich 40 Fr. ist abgelehnt worden, die Prinzipale wollen für die nun zu Ende gehende Woche 15 und für die folgende Woche 40 Fr.

**Bedrohung eines Düsseldorf Buchdruckerbetriebs.** Gelegentlich der Düsseldorf Lebensmittelruben am 13. November drang auch eine größere Anzahl Personen in die Geschäftsstelle des „Düsseldorfer Tagblattes“, bedrohte das weibliche Personal und zertrümmerte eine wertvolle Glaschale. Ein Teil drang nach Zertrümmerung einer Tür in die Abzweigerei, warf die Schriftkassen durcheinander und zerstörte oder quälte fertigen Satz. Ein anderer Teil drang in den Rotationsmaschinenraum, ohne hier etwas anzufangen zu können. Die Kontrollur wurde zerstört und die Stilllegung des Betriebs für den betreffenden Tag erzwungen. Wenn auch die Erregung über den Wucher mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs und die dementsprechende Abwehr zu verhüten sind, so müssen solche Vorkommnisse doch streng verurteilt werden, da sie in keiner Weise geeignet sind, Abbilder zu schaffen, im Gegenteil das Elend verdammen helfen.

**Unternehmerwillkür gegen einen Betriebsratsvorsitzenden.** Aber einen krassen Fall von Unternehmerwillkür gegen einen pflichterfüllenden Betriebsratsvorsitzenden berichtete der Berliner „Vorwärts“. Die Buchdrucker U. Sendel & Co., G. m. b. H. in Berlin entließ vor kurzem kritlos ihr Gesamtpersonal, weil sich Drucker und Anlegerinnen geweigert hatten, weiterhin verkürzt zu arbeiten. Trotz Anrufung aller Schiedsstufen durch den Betriebsrat gelang es nicht, zu einer Verständigung mit der Firma zu kommen. Diese beharrte vielmehr, von unerantwortlichen Ratgebern unterstützt, auf ihrem Herrenstandpunkt und verachtete ebendenn noch den eifrig um eine Verständigung bemühten Betriebsrat, insonderheit dessen Vorsitzenden, zum Sünderbath ihrer mangelhaften Kraftprobe zu machen. Vom Geschäftsführer Leonhardt wurde der Betriebsratsvorsitzende zwar als ein ehrenwerter Mensch bezeichnet, mit dem aber nicht zusammenzuarbeiten sei, weil er in reitloser Ausübung des Betriebsrätegesetzes das Recht seiner Belegschaft vertritt. Auf seinem Standpunkte beharrend, Wiedereinstellung nach Auswahlg. d. h. Mah-reglung des Betriebsrats, erklärte der Geschäftsführer vor dem Demobilisationskommissar, daß er die Interessen der Aktionäre zu vertreten habe und eine geordnete Weiterführung des Geschäfts nur in der Möglichkeit des

Ausschließens des Betriebsratsvorsitzenden erblicke. Habe der Kampf schon Millionen gekostet, dann könne dieser auch noch mehr Millionen kosten, eine Wiedereinstellung des Betriebsrats lehne er ab. Nachdem auch der Versuch, den Betriebsratsvorsitzenden unter Zahlung einer Abfindungsumme zum freiwilligen Austritt zu bewegen, sowohl vor dem Demobilisationskommissar als auch vor dem Tarifamt an dem energischen Protest des Betriebsratsvorsitzenden und der Organisationsvertreter gescheitert war, lehnte der Geschäftsführer seine letzte Forderung auf dem Serail der Betriebsbelegschaft, die natürlich vom Gesamtpersonal zustanden gemacht werden muß, wenn anders die Räume des trostlosigen Geschäftsführers der Firma Sendel & Co. nicht in den Himmel wachsen sollen. Der ganze Vorgang bewirkt wieder aufs deutlichste, wie die Unternehmer und ihre Helfershelfer mit allen Mitteln versuchen, die Gehilfen des Betriebsrätegesetzes loszuwerden, das der Arbeiterkassette Einfluß auf wirtschaftlichem Gebiet einräumt. Wenn das Gesetz so schlecht wäre, wie es im allgemeinen hingestellt wird, wäre der Widerstand der Unternehmer unbegründlich. Fallschlüssig liegen die Dinge eben so, daß die Unternehmer die Beherrschung des Produktionsprozesses als verbrieftes Recht betrachten. Dieses Recht aber macht ihnen das Betriebsrätegesetz in mehrfacher Beziehung freilich. Deshalb kämpft das Unternehmertum geschlossen gegen das Gesetz an. Leider wird durch die Gleichgültigkeit und Glaubhaft vieler Arbeiter den Unternehmern der Kampf noch erleichtert.

Nachmals die Novemberpreiserhöhung für Tageszeitungspapier. In unserm Noll in Nr. 137 des „Korr.“ wurde über die Preiserhöhung vom 16. November berichtet und dabei gelagt, daß bei diesem Preise die Ansprüche der Holzstoffabrikannten noch nicht vorgelegen hätten. Diese haben in den letzten Tagen ihre Mehrforderung vom 16. November angemeldet und sie verlangen von diesem Tag an eine Preiserhöhung von 8500 auf 14000 M. für 100 kg ab Schließerei. Das Reichswirtschaftsministerium hat einen Preis von 12000 M. zugestimmt. Da bei diesem Wasserdruck die Kohle als Verteuerungsmoment ausscheldet, ist die Preiserhöhung nur aus der Holzpreiserhöhung zu begründen. Die Papierabrikannten wollen den am 16. November festgesetzten Preis von 234,50 M. für 1 kg Rollenpapier nicht durchhalten und eine Mehr-bzw. Nachforderung geltend machen bzw. es wird die Rückvergütung um diesen Betrag gefordert. Es wäre also die wucherliche Preispolitik der Druckpapierabrikannten damit bei der wöchentlichen Preiserhöhung angefangen. In der Schwerindustrie hat diese Methode zum Teil ihren Anfang schon hinter sich. Die Papierbarone, deren Kurs-papiere seit Ende Oktober außerordentliche Steigerungen aufweisen, ebenso die der Zellstoffabrikannten, wittern Morgenluft, nachdem es den Nachbarn der deutschen Industrie gelungen ist, den vielgehabten sozialdemokratischen Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt und seinen noch mehr gehaltenen Staatssekretär Professor Dr. Frick durch den Sturz der Regierung Wirth ins Gesandene, Dr. Brücker (Gehlen) als Nachfolger ein Minister nach ihrem Wunsch zu machen. Da kann man noch etwas erleben! Bei diesem Papierpreiswarrwar ist naturgemäß eine Kalkulation für die Tageszeitungen ganz für die Nahe. Am 1. Dezember findet im Reichswirtschaftsministerium die Papierpreiserhöhung für den Monat Dezember statt.

**Zur Gehaltsbewegung der Redakteure in Sachsen.** Wie wir in Nr. 136 berichteten, hatten sich die Redakteure wegen Nichtanerkennung des Schiedspruchs, der ihnen 100 Proz. Gehaltszulage erst für Oktober garantiert, an den Staatskommissar beim Demobilisationsamt gewandt, der nun endlich den Schiedspruch für allgemeinverbindlich erklärt hat.

**Ein betrügerischer Schriftseher in Leipzig.** Unter dieser Spitzmarke berichteten wir in Nr. 123 über den Schriftseher Max Barth aus Worsdorf bei Leipzig, der hauptsächlich seinen Arbeitskollegen größere Geldbeträge abzwängelte, um angeblich dafür Kartoffeln und andre Lebensmittel zu besorgen. Vom Landgericht zu Leipzig wurde jeht der Angeklagte, der psychopathisch veranlagt ist und dessen Vater im Gefängnisse gestorben ist, unter Subtilisierung mildernder Umstände zu einem Jahre Gefängnis verurteilt.

**„Ein ungeheurer Schriftseher aus Koburg.“** Unter dieser Spitzmarke veröffentlichten wir in Nr. 133 einen der Tagespresse entnommenen Bericht über einen Schriftseher aus Koburg, der nach Unterschlagung von 240000 Mark flüchtig geworden sei. Diese Nachricht entspricht nicht den Tatsachen. Der Bureaudirektor einer Koburger Farbwarenfabrik war vielmehr der Täter. Ausdrücklich sei festzustellen, daß es kein Buchdrucker oder gar ein Verbandsmitglied war, auch handelt es sich bei dem geschädigten Geschäft nicht um eine Druckerei.

**Bestimmte Wiedereinführung der Zeitungszulassungs-geld.** In den Nummern 129 und 131 haben wir uns mit dieser Angelegenheit beschäftigt; haben Kritik daran geübt, daß einmal das Bestelldienst abgefehlt wird und nicht lange danach wieder eingeführt werden soll, haben die geplanten sehr hohen Sätze entschieden bekämpft und sind dann für eine mittlere Linie eingetreten, wenn es denn angeht die unbemittelten Selbstwirtschaft der Reichspost gar nicht ohne diesen Rückgriff haben sollte. Nun war in voriger Woche eine Noll in vielen Tageszeitungen zu lesen, daß die Postverwaltung ihren Widerspruch gegen den Standpunkt des Postgebührenausschusses, der sich gegen die Wiedereinführung richtet, aufrecht erhalte und verweigert habe, daß vom 1. Januar an wieder ein Bestelldienst für Zeitungen durch Postweg erhoben wird. Allerdings wurden nun erhebliche niedrige Sätze als maßgebend genannt. Die Hauptorganisation der Zeitungsverleger hatte natürlich gegen die Wiedereinführung pro-



## Der Verbandsbeitrag

beträgt vom 3. Dezember 1922 an für Vollmitglieder wöchentlich

180 Mark

Dazu kommen noch die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge. Bezüglich des Beitrags für Gewerkschafts- und Invalidenkassenmitglieder, der Verrechnung als ordentliche und Extrabeiträge sowie der vom gleichen Zeitpunkt an geltenden Unterstützungsätze ist die Bekanntmachung in Nr. 135 des „Korr.“ zu beachten.

Berlin, den 29. November 1922.

Der Verbandsvorstand

## Lohnsteuerabzüge und sozialdemokratische Reichstagsfraktion

(Eine Richtigkeit)

In unserm Artikel zum 9. November (Nr. 130) ist auch die Stelle enthalten: „Solche Dinge wie unzulänglich im Steuerausweise des Reichstags, wo die Arbeitervertreter aller Richtungen die vom WGB beantragte Neuregelung der Lohnsteuerabzüge — jedenfalls als Unschicklichkeit — ablehnen bzw. bis zum neuen Jahre verlagern lassen, dürfen sich keinesfalls wiederholen.“

Stets erhalten wir jetzt vom Sekretariat der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion folgende Begründung:

„Die Behauptung, daß die sozialdemokratischen Mitglieder des Reichstags die vom WGB beantragte Neuregelung der Lohnsteuerabzüge aus Unschicklichkeit ablehnen bzw. verlagern lassen, ist falsch.“

1. Die Anregung zur Änderung der Abzüge bei der Lohnsteuer ist nicht vom WGB ausgegangen, sondern von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die Anfang Oktober einen Antragsentwurf einbrachte.

2. Wie bereits in der Presse mehrfach berichtet, hatte die sozialdemokratische Fraktion längere Verhandlungen mit den bürgerlichen Koalitionsparteien und dem Finanzministerium, um durchzusetzen, daß der sozialdemokratische Vorschlag zur Lohnsteuerabzüge nicht, daß die Änderung der Lohnsteuer noch am 1. November in Kraft treten könne. In diesen Verhandlungen hatte sich das Finanzministerium um einen streng ablehnenden Standpunkt gestellt; es wollte keineswegs vor dem 1. Januar die Neuregelung der Steuerabzüge eintreten lassen. Gehört durch diese Haltung des Finanzministeriums erlahmte auch dann das Interesse der bürgerlichen Koalitionsparteien an der schleunigen Beratung des sozialdemokratischen Antrags.

3. Trotzdem haben die sozialdemokratischen Mitglieder des Steueraussschusses verlangt, daß ihr Antrag sofort auf die Tagesordnung gesetzt und beraten wird. Dieser Antrag wurde von allen übrigen Parteien abgelehnt.

Aus diesen Darlegungen geht klar hervor, daß von einer „Unschicklichkeit“ der sozialdemokratischen Mitglieder des Steueraussschusses keine Rede sein kann. Die von der sozialdemokratischen Fraktion beantragte Neuregelung der Steuerabzüge ist vielmehr durch den Widerstand des Finanzministeriums und der bürgerlichen Parteien bis zum 1. Januar verschoben worden.“

Wir geben selbstverständlich von dieser Verhöhnung im „Korr.“ gern Kenntnis, und zwar in der Annahme, daß nach dieser Darstellung auch die Arbeitervertreter anderer Richtungen von dem Vorwurfe der Unschicklichkeit frei sind, denn wir sprachen von Arbeitervertretern aller Richtungen.

Die infolge des Widerstandes der Presse eingetretene außerordentlichen Umfangsbeschränkungen haben auch zu einer ganz unzureichenden Behandlung der parlamentarischen Angelegenheiten geführt. In diesem Fall ist jedenfalls wieder eine sachgemäße Aufklärung des Publikums dadurch verhindert worden. Wie nun das Gericht entschieden ist, das wir in passender Einkleidung in unserm Artikel zum 9. November erwähnten, ist uns noch unbekannt. Tatsache ist jedoch, daß in Berlin, in Leipzig und jedenfalls auch anderswo viel von diesem (angeblichen) Vorgange gesprochen wurde, und daß sogar in Versammlungen Anfragen darüber in der Richtung unserer Marginalie in Nr. 130 Beantwortung fanden.

Es ist also festzustellen, daß der wackere Sermes, der niemals für Arbeiterinteressen zu haben sein wird, im Verein mit den bürgerlichen Parteien die Lohn- und die Gehaltsempfänger wieder einmal als Pacheil behandelt haben. Nach der in diesen Kreisen vorherrschenden Moral sind ja die Steuerlasten in erster Linie auf die schwachen Schultern der breiten, ohnehin schon ausgewücherten Masse zu legen. Ob denn bei künftigen Wahlen nicht endlich die richtige Antwort von der Volksmehrheit darauf gefunden werden kann?

## Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

### Rechtenslagen in der Unfallversicherung

Die Anpassung an die Selbstversicherung hat in der Sozialversicherung auf verschiedenem Wege zu geschehen. Die Anfälle der jüngst vergangenen Zeit und der Zukunft können zunächst dadurch halbwegs angepaßt werden, daß der Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der in vollem Umfang anzurechnen ist, in ein besseres Verhältnis zum Gesamtjahresverdienst gebracht wird, solange sich der Grundlohn, das nach dem vollen Jahresverdienste berechnet werden muß, nicht durchgesetzt hat. In dieser Hinsicht ist die Vorschrift, daß bis 90000 M. voll anzurechnen ist, durch die sprunghafte Selbstversicherung der letzten Wochen bereits überholt und es liegen bereits neue Entwürfe auf Sinaufhebung vor, deren Annahme hoffentlich nicht zu lange auf sich warten läßt.

Den Altrentnern kann aber nur auf dem Wege der Zulage geholfen werden. Zwar ist die Form der eigentlichen Zulage, jene Monatsbeträge von 10, 20, 40 M. längst unbrauchbar geworden. Man hat sich seit 28. Dezember 1921 dazu entschließen müssen, eine Neuberechnung der Altrenten mit einem fixierten Jahresarbeitsverdienste vorzunehmen. Der neue Stand ist nunmehr auf Grund der Verordnung vom 4. Oktober d. J. (RGBl. S. 760): Als Jahresarbeitsverdienst der erbbienden Verbleibende (also einschließlich Zulage) eines Verrenteten, der als solcher eine oder mehrere Renten, deren Summalföhe zusammen wenigstens 33 $\frac{1}{2}$  Rnd, die Zahl 50 Proz. aber erreichen; falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst in der Landwirtschaft festgesetzt ist, für Männer 13500 M., für Frauen 7200 M., im übrigen, also für Gewerbetätige, 22500 M.

Bei Berechnung anderer erbbieter Renten von zusammen wenigstens 50 Proz. ist für Männer in der Landwirtschaft 30000 M., für Frauen 18000 M., für alle übrigen, insbesondere alle Gewerbetätigen, 48000 M. zu rechnen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober in Kraft getreten. Da aber beispielsweise eine 60prozentige Rente aus 48000 M. gleich 28800 M. Vollerrente im Jahre nur 19200 M. oder monatlich nur 1600 M. beträgt, kann ein Schwerverletzte mit Arm- oder Beinverlust gegenwärtig damit längst nicht mehr zurechtkommen.

### Anfall in der Betriebsverlammlung außerhalb des Betriebs kein entschuldigungs-pflichtiger Betriebsunfall

Der Arbeiter M. aus D. ist am 24. Februar 1921 gelegentlich der Teilnahme an einer von dem Betriebsrat seiner Arbeitgeberin nach einer Wirtschaft einberufenen Versammlung zu Fall gekommen und an den Folgen des Sturzes am 8. März 1921 gestorben. Ob M. der nicht selbst dem Betriebsrat angehört, in dem Verlammlungs- oder allgemeinen Gattsaum oder auf dem Heimwege verunglückt ist, hat sich einwandfrei nicht feststellen lassen. Die Hinterbliebenenrentenanträge der Witwe sind von der Berufsgenossenschaft abgelehnt, die Berufung ist vom Oberverlammlungsamt zurückgewiesen worden. Das Reichsverlammlungsamt hat durch Urteil vom 9. Juni 1922 (Ia 388/22) in der Entscheidung 3113. Ähnliche Nachrichten des RAdV. dem Rekurs der Klägerin mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Zunächst hält das Reichsverlammlungsamt mit dem Oberverlammlungsamt nicht für erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin am 24. Februar 1921 keinen Unfall in der Verlammlungsraum selbst erlitten hat, sondern hält es für wahrscheinlicher, daß er erst nach Schluß der Verlammlung in einem andern Räume der Gastwirtschaft oder auf dem Heimwege verunglückt ist. Unter dieser Voraussetzung wäre eine Haftbarkeit der Beklagten für den Unfall ohne weiteres und deswillen abzulehnen, weil der Heimweg auch für den aus der Betriebsarbeit kommenden Arbeiter von der Versicherung nicht umfasst wird. Nun hat zwar die Klägerin sich noch auf die Zeugen S. und D. unter Hinweis auf seine mit der Rekurschrift vorgelegte Bescheinigung dafür berufen, daß ihr Ehemann im Verlammlungsraum selbst den Unfall erlitten habe. Doch erheben dessen richterliche Vernehmung hierüber erhebliche, da aus einem Rechtsgrund ein Betriebsunfall auch bei Bestätigung der klägerischen Behauptung durch den Zeugen für nicht als vorliegend erachtet werden kann. Denn der Ehemann der Klägerin konnte auch in der von ihm besuchten Verlammlung selbst nicht als verunglückt gelten. Allerdings sind im Sinne des Betriebsverlammlungs vom 4. Februar 1920 (§ 68 ff.) der Betriebsrat und die Betriebsverlammlung dem Betrieb angegliedert, also wesentliche Bestandteile des Betriebs, ihre Aufgabe ist aber nicht die unmittelbare Beteiligung an der Herstellung der Betriebsergebnisse, sondern nur die Beratung und Beschlußfassung über die Förderung der Betriebsanrichtungen, insbesondere die Regelung der Rechts-

verhältnisse zwischen Arbeitern oder Angestellten und dem Unternehmer. Die Teilnahme an ihren Verlammlungen kann also höchstens als geschäftsführende Tätigkeit, die nicht betriebswirtschaftlichen Zwecken dient, angesehen werden. Nach künftiger Rechtsprechung des Reichsverlammlungsamts hat solche rein verwaltungsmäßige Tätigkeit auch nicht als verunglückt zu gelten (zu Vergleichem Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl., Band I S. 67, Anmerkung 24 Abs. 1 und 5 zu § 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes). Die Anwendung dieses Grundsatzes ist hier um so unbedenklicher, als die Verlammlung nicht auf der Betriebsstätte, also nicht im Gefahrenbereiche des Betriebs, sondern außerhalb in einer öffentlichen Wirtschaft stattfand.

Bei dieser Sachlage kann vorliegend auch die Frage, ob bei den in Rede stehenden Verhandlungen der einberufenen Verlammlung die eigenwirtschaftlichen Interessen des Verrenteten oder die des Betriebs in der ersten Reihe standen, dahingestellt bleiben. Vielmehr war aus vorstehenden Erwägungen der Rekurs der Klägerin ohnehin als unbegründet zurückzuweisen.“

Die Entscheidung wird als „grundrichtig“ bezeichnet. Damit ist aber noch nicht entschieden, wie es bei einer Betriebsverlammlung innerhalb des Betriebs und wenn der Verunglückte Betriebsratsmitglied ist, bei einem Unfall hinsichtlich der Entschädigung zu halten ist.

## Korrespondenzen

Berlin. (Korrespondent.) Einleitend gedachte ich in der Novemberverlammlung der Vorstände des durch den Tod aus untrer Mitte gestiegenen Mitgliedes und Mitbegründers des Vereines, des Kollegen Grobmann. Seine wertvollen Verdienste um unsere Sparte werden ihm ein fleißiges Andenken bleiben. Einige Neuaufnahmen konnten gebucht werden. Der von einem Mitgliede des Bildungsverbandes übernommene Vortrag wurde leider in letzter Stunde abgelaßt. Zur Entladung eines Mitgliedes in den Gauverband wurde Kollege Stübinger einstimmig wiedergewählt. Den die Verlammlung besuchenden arbeitslosen Kollegen wurde ein kleiner Zuschuss von 30 M. bewilligt, der den jetzigen Kassenverhältnissen entspricht. Der Vorstand gab dann einen kurzen Überblick zur Feststellung der Berufskrankheiten an Hand der feinergeft entstandenen Fragebogen. Es ist ohne Zweifel, daß die meisten Krankheitsfälle auf das Konto der anstrengenden Korrektorenarbeit zurückzuführen sind. Aus der Verlammlung heraus wurde dann noch auf den schwachen Verlammlungsbesuch hingewiesen. Es sind immer dieselben Geister, die man zu leben bekommt. Also gerade in dieser schweren Zeit mehr Interesse an untrer Sparte! — Nächste Verlammlung am 10. Dezember.

Nadebnst-Böhschenbroda. Inre Verlammlung am 18. November beschäftigte sich mit verschiedenen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten. Nach ergeblicher Aussprache gab Kollege Beer den Schriftwechsel mit der hiesigen Berufsberatungsstelle bekannt. Dieser wurde an Hand einwandfreier Belege in eindringlicher Weise Aufklärung zu teil über die Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten in unrerem Gewerbe. Da den Schülern höherer Lehranstalten vom hiesigen Kultusministerium empfohlen wird, sich auch dem Handwerk zuzuwenden, geschah das Nötige, um zu verhindern, daß junge Leute höherer Schulen der Röhnt aus dem Regen in die Traufe kommen.

Reutlingen. (Bezirksverein Alschm.) Zu der Bezirksverlammlung am 28. Oktober waren die Hälfte der Kollegen des Ortsvereines Reutlingen und fünf Kollegen aus dem Bezirk erschienen. In einhalbstündigen Ausführungen referierte Gauvorsitzer Klein über die derzeitige Lage in unrerem Gewerbe. Er referierte u. a. die Kündigung des Laris durch die Prinzipalität, Lohnfrage, Ferienfrage, Einstellungen und Entlassungen, Lokalzuschüsse, Lehrlingsbestimmungen, Arbeitsmittlung zum Industrieverband sowie die letzten Tarifabschlüsse. Zum Schluß seiner Ausführungen forderte der Referent alle Kollegen auf, mitzuarbeiten im Organisationsleben, damit dereinst eine bessere Zeit für uns kommen möge zum Wohl aller. Vorstehender W. F. K. dankte im Namen der Verlammlung dem Referenten. Die noch auf der Tagesordnung stehenden Punkte fanden rasch Erledigung und es wäre nur zu begrüßen, wenn auch alle Kollegen die Verlammlungen besuchen würden. Denen, die aber ständig kritischer belästelt werden, rufen wir zu: „Wer die Verlammlungen nicht besucht, hat kein Recht zur Kritik!“

## Den Alten zur Ehr Subiläumstafel Den Jungen zur Ehr

Schriftgießer Paul Kshmann, 50jähriges Berufsjubiläum. Zeitige Randition: Schriftgießerei S. Berthold, A.-G., Berlin.

